

Leistungs- und Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der
Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Inobhutnahme nach SGB VIII §§ 34, 35a, 42, 42a
in einer geeigneten Wohngruppe

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Das Leistungsangebot stellt eine geeignete Einrichtung im Sinne der § 42 SGB VIII in Verbindung mit § 2 SGB VIII, Abs. (3) Ziffer 1 und § 8a SGB VIII für junge Menschen unterschiedlichen Geschlechts im Alter von 0 bis 18 Jahren sowie einer Notunterbringung nach § 34 SGB VIII oder auch nach § 35a SGB VIII für die Betreuung von jungen Menschen mit seelischer Behinderung dar.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

7 Plätze in der Wohngruppe Felix

7 Plätze in der Wohngruppe Martin

Davon hält die *Kinder- und Jugendhilfe der Stiftung St. Franziskus* 12 Plätze für das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis vorgehalten.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundleistungen

Für diese Wohneinheiten sind gruppenbezogene Nachbereitschaften eingerichtet.

2. Ergänzende Leistungen

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodul

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung (je Gruppe)

(1) Personelle Ausstattung

Auf sieben Inobhutnahmeplätze in einer stationären Wohngruppe entfallen folgende Vollkräfteanteile:

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	4,360 VK
Ergänzende Betreuung / ergänzende Leistungen	0,641 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung / Fachdienst	0,284 VK
Mehrbedarf Inobhutnahme	1,311 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,233 VK
Verwaltung	0,175 VK
Hauswirtschaft	1,000 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

1. Wohngruppe Felix (7 Plätze)

Standort: 

2. Wohngruppe Martin (7 Plätze)

Standort: 

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Die *Kinder- und Jugendhilfe der Stiftung St. Franziskus* als kirchlicher Träger bietet mit diesem vollstationären Angebot eine einzelfallbezogene, individuelle und passgenaue Hilfe an. Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die vom Jugendamt in Obhut genommen oder notuntergebracht wurden, finden hier ein auf sie ausgerichtetes individuelles Erziehungs- und Betreuungsangebot auf Zeit.

Durch die Verbindung einer qualifizierten Krisenhilfe aus und in Akutsituationen, einer interdisziplinären diagnostischen Arbeit, mit einem besonderen Standard familiärer Beratung, Begleitung und Unterweisung wird jedem jungen Menschen mit seiner Familie die Hilfe zuteil, die für seine positive Entwicklung dringend erforderlich ist. So wird dem ganzheitlichen Erziehungsauftrag eines jungen Menschen neben den im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen dauerhaft Rechnung getragen.

Die Inobhutnahme bzw. Notunterbringung innerhalb der *Kinder- und Jugendhilfe der Stiftung St. Franziskus* ist als kurzfristige Schutzmaßnahme des jeweiligen Minderjährigen eine eigenständige Hilfe nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Unterbringung und die sozialpädagogische Beratung, Betreuung und Begleitung der Minderjährigen in akuten Krisensituationen. Die Aufnahme dient der Gefahrenabwehr, des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, der zeitnahen Krisenintervention, der Erarbeitung geeigneter Problemlösungen, der Beratung für Möglichkeiten der Hilfe und der Entwicklung von realistischen und weiterführenden Lebensperspektiven. Als zeitlich befristete erzieherische Hilfe entlastet sie die Herkunftsfamilie bzw. den bisherigen Betreuungskontext umfänglich und ist Unterstützung in der Krise. Die Verweildauer richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf, sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden. In der Regel sollten acht bis zehn Wochen nicht überschritten werden.

Aus dem Auftrag der Inobhutnahme ergeben sich insbesondere nachfolgende Ziele:

- Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und hauswirtschaftlichen Leistungen
- Aufsicht und Betreuung des jungen Menschen
- Einschätzung der aktuellen Situation
- Gesundheitspflege
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung (Arztbesuche)
- Bereitstellung von Kleidung und Hygieneartikel/ Notkleidung
- Gestaltung von Gruppenatmosphäre und Wohnumfeld
- Entwicklung von Beziehungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Begleitung bei Terminen mit Polizei, Jugendamt und Schule und anderen Behörden
- Anleitung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Unterstützung des Schulbesuchs und/ oder der Berufsausbildung bzw. alternative Lernförderung in der jeweiligen Wohngruppe Kooperation mit pädagogischen und psychologischen Fachdiensten und Institutionen bei Bedarf
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt

- Vorbereitung einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder eines Wechsels in eine geeignete Betreuungsform

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen sind Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII, die durch das Jugendamt in Obhut genommen oder notuntergebracht werden.

Die jungen Menschen werden im Alter von 0 bis 18 Jahren aufgenommen. Das Betreuungsangebot wird für junge Menschen unterschiedlichen Geschlechts vorgehalten.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- die durch das Jugendamt im Rahmen einer Inobhutnahme oder Notunterbringung untergebracht werden
- deren körperliches, geistiges und seelisches Wohlergehen akut gefährdet ist
- die sich in einer aktuellen Gefährdungs- oder Krisensituation befinden, für die deshalb eine Inobhutnahme oder Notunterbringung mit sozialpädagogischer Betreuung sichergestellt werden muss
- die um Obhut oder Notunterbringung bitten
- deren Eltern und Sorgeberechtigte, sich mit der aktuellen Situation überfordert fühlen und nicht mehr adäquat handeln können

Nicht aufgenommen werden junge Menschen, die eine starke psychische Erkrankung haben und dadurch eine spezialisierte Betreuungsleistung/ Behandlung notwendig ist und/ oder akut suizidgefährdet sind sowie junge Menschen, bei denen sich eine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit manifestiert hat oder eine hohe Gewaltbereitschaft aufweisen. Unabhängig von den zuvor genannten Kriterien wird vor jeder Aufnahme geprüft, ob die Problemindikation des jungen Menschen mit den bereits in der Gruppe lebenden jungen Menschen vereinbar ist.

Des Weiteren werden junge Menschen nicht aufgenommen, wenn bei ihnen im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen eine gerichtliche, geschlossene Heimunterbringung angeordnet wurde.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundleistungen

- Ein umfassender Schutzraum rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr
- Unterstützung des jungen Menschen in seiner persönlichen Notsituation unter fachlicher (Fachdienst) Begleitung
- Entwicklung und Schaffung realistischer Perspektiven für den jungen Menschen
- Stabilisierung des jungen Menschen durch Beratung und aktiv Begleitung

- Entlastung der Familie und der Sorgeberechtigten in einer Krisensituation

2. Spezifizierung der Leistungen

1. Ein umfassender Schutzraum rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr

- Emotionale Beruhigung durch Trennung der Betroffenen in familiären Konfliktsituationen
- Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Zur Verfügung stellen fehlender Kleidung und Hygieneartikel
- Verlässliche Betreuung durch Bezugsperson und Stärkung der emotionalen Sicherheit
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Ständige Präsenz und Erreichbarkeit in Verbindung mit täglicher Rufbereitschaft und Hintergrunddienst

2. Unterstützung des jungen Menschen in seiner persönlichen Notsituation unter fachlicher Begleitung

- Angebote zur Strukturierung und Gestaltung des Alltags
- Hilfe beim Abbau von Ängsten, Hemmungen und Blockaden durch positive Zuwendung
- Gesprächsangebote - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen des jungen Menschen
- Angebot zum sensiblen Aufbau von Vertrauen und positiver Beziehung

3. Entwicklung und Schaffung realistischer Perspektiven für den jungen Menschen

- Gemeinsame Gespräche mit dem jungen Menschen, den Vertretern des Jugendamtes und wenn möglich mit den Sorgeberechtigten zur Entwicklung kurz- und langfristiger Perspektiven
- Entwicklung einer realistischen schulischen oder beruflichen Perspektive durch allgemeine Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- Lernhilfen zur Stabilisierung und Verbesserung der persönlichen und schulischen Entwicklung des jungen Menschen
- Differenzierte Erziehungs- und Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem jungen Menschen und den Sorgeberechtigten

4. Stabilisierung des jungen Menschen durch Beratung und aktive Begleitung

- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Stabilisierung des jungen Menschen

- Begleitung des jungen Menschen bei Kontakten zum Jugendamt, zu Beratungsstellen, zum Arzt etc.

5. Entlastung der Familie und der Sorgeberechtigten in einer Krisensituation

- Entlastung des jungen Menschen und der Herkunftsfamilie, um neue Entwicklungen zu ermöglichen
- Vorbereitung der Rückführung unter Einbezug des Jugendamtes, der Eltern und des sozialen Umfeldes
- Angebot einer längerfristigen Betreuung in einer unserer Wohngruppen oder durch unsere ambulanten Hilfen, bei Bedarf.
- Mitwirkung beim Übergang in eine andere Einrichtung

Ergänzende Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

Leistungen zur Gruppendifferenzierung:

Für die Arbeit mit Einzel- und Teilgruppen (z.B. junge Menschen aus gleichen Herkunftsländern, Ältere und Jünger). Dabei werden den jungen Menschen wert- und sinnstiftende Hilfen z.B. im Bereich religiöser Vielfalt und Sozialkompetenz, Abbau von Vorurteilen, Akzeptanz und Respekt gegenüber anderer Kulturen und Ethnien angeboten. Durch diese Leistungen sollen die Alltagskompetenzen der jungen Menschen gefördert und die Auseinandersetzung mit Stärken und Schwächen angeregt werden. Aufgrund gruppenspezifischer Prozesse werden sie in ihrer Kooperationsfähigkeit und Kompromissbereitschaft geschult sowie in ihrer Fähigkeit Hilfen anzunehmen und Hilfen zu geben gestärkt. Die jungen Menschen trainieren ein eigenverantwortliches aber auch kooperatives Verhalten innerhalb der Gruppe.

Umfang: 3 Stunden * 42 Wochen = 126 Stunden = 0,081 VK

Pädagogische Projekte und erlebnispädagogische Angebote:

Durch regelmäßig stattfindende Projekte werden Interessen und Begabungen der jungen Menschen im sportlichen, musischen, gesellschaftspolitischen und praktisch-handwerklichen oder erlebnispädagogischen Bereich gefördert. Solche Projekte liefern Impulse für Lernprozesse der jungen Menschen um physischen, psychischen und sozialen Herausforderungen begegnen zu können. Dazu gehören beispielsweise Trommelworkshops, Schreinerprojekte, Workshops zu Aufarbeitung gesellschaftspolitischer Fragestellungen, etc. Insbesondere durch erlebnispädagogische Projekte bietet sich den jungen Menschen ein Lernfeld zum konstruktiven Umgang mit Scheitern, Enttäuschungen und Rückschritten. Andererseits fördern solche Projekte den Erwerb einer realistischen Wahrnehmung und die Auseinandersetzung mit und den Ausbau der eigenen Stärken. Es wird

eine ganzheitliche Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Konfliktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft angestrebt.

Durch einen einrichtungsinternen Sexualpädagogen werden mit den jungen Menschen in Kleingruppenarbeiten Themen wie Pubertät, Sexualität und Geschlechterrolle behandelt.

Umfang: 6 Stunden * 42 Wochen = 252 Stunden = 0,161 VK

Ferienfreizeit und Ferienaktionen:

Durch verpflichtende Freizeit- und Gruppenaktivitäten in den Ferien wird den jungen Menschen eine sinnvolle Ferien- und Freizeitgestaltung geboten. Hierdurch können u.a. positive gruppenspezifische Aspekte gefördert, soziale Kompetenzen trainiert, Selbstwirksamkeitserlebnisse ermöglicht und neue Erfahrungsfelder hergestellt werden.

Umfang: 10 Tage * 10 Stunden = 100 Stunden = 0,064 VK

Schulische Förderung in Teilgruppen:

Durch themen- und fachbezogene Lerngruppen wird ein positives Lernfeld geschaffen, um eigene Fähigkeiten entwickeln und ausbauen zu können. Außerdem wird durch das Prinzip „Hilfe annehmen, Hilfe geben“ soziale Kompetenzen der jungen Menschen gestärkt.

Umfang: 1,5 Stunden * 185 Tage = 277,5 Stunden = 0,178 VK

Personenbezogene Leistungen sind

Eltern- und Familienarbeit:

Durch eine beratende Unterstützung hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit in dem Herkunftssystem, der Förderung von Beziehungen der Kinder zu ihrem Herkunftssystem, sowie durch die Erarbeitung, Erprobung und Reflexion von Verhaltensalternativen werden Ressourcen im erweiterten Familiensystem entwickelt und gefördert. Die familiären Bezüge und die Rolle des jungen Menschen im Herkunftssystem sollen gemeinsam erschlossen werden. Durch eine fachliche Kompetenzerweiterung der Eltern bzw. der erziehenden Familienangehörigen, durch bspw. die Entwicklung von Verstärkerplänen oder Regeln für das Zusammenleben, sollen elterliche Handlungspotenziale aktiviert werden. Das Herkunftssystem wird aktiv in die Erziehung und Förderung des jungen Menschen einbezogen.

Umfang: 3,5 Stunden * 10 Monate je Familie = 245 Stunden = 0,157 VK

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege umfasst folgende Leistungen:

- allgemeine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule, Ausbildungsbetrieben und Arbeitsstätten
- allgemeine Kontaktpflege in den Sozialraum

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Sozialpädagogische Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Fachkräften im Gruppendienst, dem psychologisch therapeutischen Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung:**
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Leistungen der Hauswirtschaft.**
Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.
- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit hoher Qualität. Grundlage unseres Handelns ist die katholische Soziallehre mit ihren Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Gerechtigkeit, Anwaltschaft und Nachhaltigkeit. In der Art und Weise der Zuwendung, des Respekts, der Beachtung, der Autonomie und der selbstbestimmten Teilhabe der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien, wird die Zuwendung Gottes durch uns Menschen sichtbar. Über das personale Angebot unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Qualität unserer Hilfen wird diese Zuwendung spürbar.

Wir orientieren uns an dem, was Kinder, Jugendliche und Familien an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung.

Unsere pädagogische Arbeit beruht u.a. auf den fachlichen Ansätzen der Systemtheorie, des Empowermentansatzes, der Lebensweltorientierung sowie der Erlebnispädagogik.

Wir arbeiten mit folgenden Verfahren, Methoden und Programmen:

Im Bereich unserer Anamnese und Diagnostik durch den Fachdienst:

- Entwicklungs- und Familienanamnese
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Systemische Verhaltensbeobachtung
- Intelligenz- und Leistungsdiagnostik
- Entwicklungsdiagnostik
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsdiagnostik
- Emotionale Diagnostik
- Analyse des Bindungsverhaltens

In unserer pädagogischen Arbeit:

- Arbeiten im heilpädagogischen Milieu
- Verhaltenstherapeutische Elemente im pädagogischen Alltag

In unserer therapeutischen Arbeit durch den Fachdienst:

- Verhaltenstherapie

- Tiefenpsychologische Therapie
- Traumapädagogik und Traumatherapie im UMA-Bereich
- Systemisch-lösungsorientierte Therapie
- Klientenzentrierte Gesprächstherapie
- Bindungsorientierte Therapie

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der Stiftung St. Franziskus geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen. Als Geschöpfe Gottes erfahren sie bei uns in ihrer Einzigartigkeit Achtung und Wertschätzung.

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaz) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestellung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir engagieren uns für Kinderrechte, setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen Kinder, Jugendliche und Familien in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Unser institutionelles Schutzkonzept zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes erfüllt die Anforderungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Erzbistums Freiburg und des Erzbistums Rottenburg-Stuttgart (Präventionsordnung – PräVO).

Wir nutzen Kontraktmanagement um verbindliche Vereinbarungen mit den Kindern, Jugendlichen und Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Menschen und Jugendlichen.

Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis junger Menschen nach Spiritualität Rechnung und geben Kindern, Jugendlichen und Familien Halt und Orientierung. Wir beachten dabei die Religionsfreiheit.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

Wir evaluieren über das Hilfeplanverfahren sowie regelmäßige Fallkonferenzen die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII muss zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Hilfeplangespräche finden in der Regel in der Einrichtung (KiFaz) statt.

§ 12 Entgelt

Für die jeweils sechs vorgehaltenen Inobhutnahmeplätze pro Gruppe wird das Entgelt in Form einer Monatspauschale am Monatsende abgerechnet. Ausgehend von der Belegung wird die Monatspauschale auf die tatsächlichen Belegungstage umgerechnet. Daher variiert der Tagessatz je Monat.

Sollte in einem Monat keine Belegung durch den Kostenträger erfolgen, wird die Monatspauschale in voller Höhe abgerechnet.

Für die jeweils sechs pauschal finanzierten Inobhutnahmeplätze des Leistungsangebots wird folgendes Entgelt vereinbart:

Monatspauschale 01.08.2025 – 31.07.2026: 56.776,20 € / Monat.

Diese Monatspauschale setzt sich zusammen aus:

- Personalkosten: 48.669,01 €
- Sachkosten: 6.021,48 €
- Investitionskosten: 2.085,72 €.

Durch die Monatspauschale werden in Monaten mit 30 Kalendertagen insgesamt 180 Belegungstage pro Gruppe finanziert. Die Anzahl der Belegungstage ergibt sich aus den tatsächlichen Kalendertagen im Monat.

Für den einen frei zu belegenden Inobhutnahmeplatz (nicht durch die Monatspauschale finanziert), erfolgt eine Abrechnung mit einem Entgeltsatz je Belegungstag.

Für die frei zu belegenden Inobhutnahmeplätze wird folgendes Entgelt vereinbart:

Entgelt: 389,88 € / Belegungstag.

Dieser Entgeltsatz setzt sich zusammen aus:

- Personalkosten: 334,35 € / Belegungstag
- Sachkosten: 41,25 € / Belegungstag
- Investitionskosten: 14,29 € / Belegungstag.

Sind die zuvor aufgeführten Kapazitäten ausgeschöpft, so besteht in Absprache die Möglichkeit für das örtliche Jugendamt (Schwarzwald-Baar-Kreis) einen Notplatz zu belegen.

Für den Notplatz wird folgendes Entgelt vereinbart:

Entgelt: 126,82 € / Belegungstag.

Werden Inobhutnahmen in andere stationäre Wohngruppen aufgenommen oder sind die zuvor aufgeführten Belegungskapazitäten der Inobhutnahmeplätze inkl. Notplatz ausgeschöpft, erfolgt die Abrechnung mit dem Entgeltsatz für eingestreute Inobhutnahmen je Belegungstag.

Für die Einstreuung in andere Wohngruppen wird folgendes Entgelt vereinbart:

Entgelt: 276,08 € / Belegungstag.

Dieser Entgeltsatz setzt sich zusammen aus:

- Personalkosten: 266,68 € / Belegungstag
- variable Sachkosten: 9,39 € / Belegungstag.

II Schlussbestimmungen

§ 13 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 14 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht.

Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem *Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis* monatlich. Es gelten die Verzugsregelungen des BGB.

Die Hilfe wird durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung beendet. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15,16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 15 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.07.2026.


Diese Vereinbarung hat nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum 31.07.2025 keine rechtliche Wirkung auf künftige Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer jährlichen Evaluation, die rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit stattfindet.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt



Kinder- und Jugendhilfe
der Stiftung St. Franziskus

